

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerei: Riesaer Tageblatt Riesa.  
Strasse Nr. 10.

Buchdruckerei: Druckerei Riesa.  
Strasse Nr. 12.

für die Amtshauptmannschaft Großenbain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 225.

Montag, 29. September 1919, abends.

72. Jahrg.

Dieses Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonne und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorzugszahlung, 1.00 Mark ohne Aufschluss, bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 0.10 Mark, monatlich 1.70 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetermines sind bis 9 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plägen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 2 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 45 Pf., Ortspreis 40 Pf.; zeitraubender und teuerlicher Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. pro Zeile. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag vereinbart, durch Mitteilung eingesogen werden muss oder der Auftraggeber im Kontakt gerät. Sitzung- und Eröffnungsort: Riesa. Verschollene Unterhaltungsbücher „Gräber an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwieher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Versicherungsseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Absicherung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Reklationsdruck und Verlag: Van der Winterlich, Riesa. Geschäftsräume: Goethestraße 55. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wöhle in Dittrich, Riesa.

## Wahlen zur Bezirksversammlung Großenbain.

Die Kreishauptmannschaft Dresden hat auf Vorschlag des der Amtshauptmannschaft Großenbain beigeordneten Bezirksausschusses für die Wahlen zur Bezirkssversammlung folgende

### Wahlkreise

gebildet und die Verteilung der 40 Abgeordneten auf diese Kreise wie folgt genehmigt:

#### 1. Wahlkreis — 5 Abgeordnete:

Stadt Großenbain.

#### 2. Wahlkreis — 6 Abgeordnete:

Stadt Riesa.

#### 3. Wahlkreis — 6 Abgeordnete:

Norberge, Gröba mit Gutsbezirk, Döbendorf mit Gutsbezirk, Weida, Döppitz, Dausa, Döllitz, Dörrnitz, Dergendorf, Döhlendorf mit Gutsbezirk, Götschau, Großböhner, Pohren, Röbeln, Seehaus.

#### 4. Wahlkreis — 4 Abgeordnete:

Hohenwitz mit Gutsbezirk, Dessa, Nöderau, Wronau mit Gutsbezirk, Moritz, Seithain mit Gutsbezirk, Grödel mit Gutsbezirk, Nünchitz, Wöhlitz mit Gutsbezirk.

#### 5. Wahlkreis — 4 Abgeordnete:

Meinewitz, Riesa, Spannberg, Schneidewitz, Raumalde, Repitz, Gröbitz, Pulsnitz, Frauenhain mit Gutsbezirk, Leitzen mit Gutsbezirk, Richtenz, Wölking, Roselitz mit Gutsbezirk, Baden, Görlitz, Treuengeböhl, Sabitz mit Gutsbezirk und Stroga, Rassegeböhl, Streunen mit Gutsbezirk, Peritz, Colmnitz, Marklitz, Radewitz.

#### 6. Wahlkreis — 5 Abgeordnete:

Bauda, Walda mit Gutsbezirk, Kleinthiemig, Wildenbain, Weißig, Kleinräschütz, Großräschütz, Hirschel mit Gutsbezirk, Staha mit Gutsbezirk, Leudwig, Naundorf mit Gutsbezirk, Golpa, Medingen, Werischwitz mit Gutsbezirk, Strieben, Rieskowitz, Rottewitz, Neukuhritz, Seehaus mit Gutsbezirk, Dößwitz, Rottewitz mit Gutsbezirk, Pörschnitz, Blattersleben, Stauda, Diesbar, Döbelitz mit Gutsbezirk, Montewitz, Geitzig, Laubitz, Ammeln, Pößnitz, Göternitz, Döhlitz, Döbla mit Gutsbezirk, Schleinitz mit Gutsbezirk, Gröba mit Gutsbezirk.

#### 7. Wahlkreis — 5 Abgeordnete:

Göhra, Bieberach, Mühlbach mit Gutsbezirk, Cunnersdorf mit Gutsbezirk, Stölschen mit Gutsbezirk, Weizsack, Thiedendorf, Lügau, Döbra mit Gutsbezirk, Lobscha, Lenz, Döllnitz mit Gutsbezirk, Naundorf, Döbendorf, Alteis, Ermdorf, Marienau, Strauß mit Gutsbezirk, Oelsnitz mit Gutsbezirk, Gröbitz, Krauskopf mit Gutsbezirk, Böblitz b. O. mit Gutsbezirk, Wehnitz, Naundorf b. O., Bonitz, Vins mit Gutsbezirk, Blochwitz mit Gutsbezirk, Weitzsche mit Gutsbezirk, Niederoda, Kraußdöß, Städten, Leibnitz, Staup, Adelsdorf mit Gutsbezirk, Broditz, Lampertswalde, Schönborn, Viega, Schönfeld mit Gutsbezirk, Queritz, Golbern, Naundorf b. Gr. mit Gutsbezirk, Nostitz, Naltreut mit Gutsbezirk, Steinersdorf.

#### 8. Wahlkreis — 5 Abgeordnete:

Sada mit Gutsbezirk, Steinbach, Naundorf mit Gutsbezirk, Lauterbach mit Gutsbezirk, Beiersdorf, Niederebersbach, O.-D.-Ebersbach, Bärwalde, Niederdöbern mit Gutsbezirk, Oberdöbern, Niederdöbern mit Gutsbezirk, Neuer Bau, Verbitsdorf mit Gutsbezirk, Taucha mit Gutsbezirk, Bärnsdorf, Cunnerswald, Voltersdorf, Marsdorf, Medingen mit Gutsbezirk, Großdittmannsdorf, Boden mit Gutsbezirk, Würzitz, Kleinnaundorf mit Gutsbezirk, Freitelsdorf.

#### 9. Wahlkreis — 5 Abgeordnete:

Für die Prüfung der Wahlvorschläge und Feststellung des Wahlergebnisses werden Wahlkommissionen noch ernannt und ihre Namen bekannt gemacht werden.

#### In den Wahlkreisen 3—8 findet die Wahl am

8. November 1919.

Die Wahlvorschläge aus diesen Wahlkreisen sind spätestens am

22. Oktober 1919

bei den betreffenden Wahlkommissionen einzureichen.

Großenbain, am 28. September 1919.

Die Amtshauptmannschaft.

## Bekanntmachung

Über die Kohlenversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes für den Landbezirk einschließlich der Stadt Niedersedburg für die Zeit vom 1. Oktober 1919 bis 30. April 1920.

### A. Allgemeines.

§ 1. Brennstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung sind Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenbrüche aller Art, Braunkohlen, Brecksteine, Braunkohlenbrüche aller Art, Koks jeder Art, einschl. der geringwertigen Sorten, wie z. B. Kohlkohle, Koksgrug.

#### § 2. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) der gesamte Haushandel, einschl. des Bedarfs der Behörden und Institutionen,
- b) der Bedarf der Landwirtschaft, einschl. der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe,
- c) der Bedarf des Kleingewerbes (eines Betriebes), der monatlich nicht mehr als 10 Tonnen verbraucht,
- d) der Bedarf der Bäckereien, Schlächtereien, Gastwirtschaften, Gasthäuser, Bäckereien und ähnlicher Betriebe, die dem täglichen Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufzuhalrenden Personen dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs.

§ 3. Nicht unter diese Bekanntmachung fallen die gewerblichen Großbetriebe, d. h. solche, die mehr als 10 Tonnen Kohlen monatlich verbrauchen, ferner die durch die Intendanturen verfürgten militärischen Institutionen.

#### B. Kohlenbezugskarten und Kohlenbezugscheine.

§ 4. Von 1. Oktober ab gelten neue Kohlenkarten (braun) und -Bezugscheine (rot), deren Ausgabe durch die Gemeindebehörden erfolgt. Von diesem Zeitpunkt ab dürfen Kohlen zu den in § 2 angegebenen Zwecken auf die neuen Kohlenbezugskarten bzw. -Bezugscheine an die Verbraucher abgegeben werden. Die Versorgung der am 30. September 1919 abgelaufenen Kohlenkarten und -Bezugscheine ist dem Kohlenhändler jedoch insofern nachgelassen, als noch Kohleneingänge auf Grund von Haushaltungsbezugscheinen des Sommerlieferungs-Zeitraumes erfolgen.

Es werden ausgegeben:

1. Kohlengrundkarten (braun),
2. Untermieterkarten (grün),
3. Kohlenbezugscheine (rot).

Sie sind sämtlich Spezialkarten, geben also keinen Anspruch auf volle Belieferung der angegebenen Menge. Wohnungszugskarten können wegen der geringen zur Verfügung stehenden Mengen nicht ausgegeben werden.

§ 5. Die Kohlengrundkarte besteht aus einer Stammkarte und 7 Abschnitten. Sie lautet auf 2½ Stz. monatlich für die Zeit vom 1. Oktober 1919 bis 30. April 1920. Sie muss von dem vom Verbraucher ausgemählten Lieferanten mit dessen Stempel, sowie der Nummer der Kundenliste versehen werden. Eine Vorausbefüllung darf nur dann stattfinden, wenn die laufenden Lieferungen erledigt sind, oder die betr. Kohlen vom Händler im Wege des Landabfuhr bezeugt worden sind.

§ 6. Untermietern, die einen eigenen heizbaren Raum innehaben, wird die auf 1 Stz. für den Monat laufende Untermieterkarte durch die Gemeindebehörden ausgestellt.

§ 7. Ausstellung von Kohlenbezugscheinen durch die Bezirkskohlenstelle (Amtshauptmannschaft) erfolgt für landwirtschaftliche und kleingewerbliche Betriebe, Bäckereien, Fleischereien, ferner für Schulen, Behörden, Büros, Gasthäuser und sonstige Einrichtungen. Kohlenkarte, soweit sie von dem Händler im Wege des Landabfuhr bezogen worden ist, darf in höherer Höhe als auf den Kohlenkarten und Kohlenbezugscheinen angegebene Mengen verbraucht werden.

§ 8. Bei landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt die Befüllung der Bezugscheine auf

Grund der landwirtschaftlich benutzten Fläche unter Berücksichtigung der vorhandenen landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, wie Brennereien usw.

Die Kohlenbezugskarte ist schriftlich bei der Gemeindebehörde zu beantragen.

Der Antrag muss Angaben darüber enthalten:

- a) wieviel Kohlen durchschnittlich für je einen Monat benötigt werden,
- b) ob und welche Vorräte an Kohlen vorhanden sind.

Die Gemeindevorstände bzw. Gutsvorstände haben die Anträge unverzüglich zu erörtern und an die Amtshauptmannschaft mit entsprechender Aussprache weiter zu leiten.

### C. Pflichten der Kohlenhändler.

Zum Kohlenhandel im Bezirk sind nur diejenigen Händler berechtigt, die bis jetzt angestellt waren. Dies gilt auch für die Kohlenhändler der Städte Großenbain und Riesa, insoweit die Bezugscheine zur Belieferung des Landbezirks von der Amtshauptmannschaft erhalten.

§ 6. Über die vorhandenen Kohlenbestände, Zu- und Abnahmen haben die Kohlenhändler ein Lagerbuch zu führen. Sie sind verpflichtet, der Amtshauptmannschaft oder den von ihr bestimmten Stellen und Beauftragten auf Verlangen ihre Geschäftsbücher vorzulegen, Aussichten zu erstellen und den Auftritt an ihren Lagerplätzen und Geschäftsräumen zu gestatten, sowie den Anordnungen dieser Stellen, insbesondere bei Notständen, unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7. Die Abgabe von Haushaltsholz darf nur gegen Vorlegung der ganzen Kohlenbezugsfakte oder -Bezugschein und auf Grund einer Kundenliste erfolgen, aus welcher klar ersichtlich sein muss:

- 1. Name und Art der Verbraucher unter laufender Nummer.
- 2. Welche Kohlenmengen den einzelnen Verbrauchern monatlich zustehen:
- a) auf Grundkarten,
- b) auf Untermieterkarten,
- c) auf Bezugscheine.

3. Die erhaltenen Kohlenmengen, sodass jederzeit festzustellen ist, wieviel Kohlen im laufenden Monat bereits geliefert und welche Mengen noch rückständig sind.

Die bestellten Abschnitte sind vom Händler sofort abzutrennen und aufzubewahren. In die Kundenliste muss der Händler jeden innerhalb des Bezirks wohnenden Bezugsberechtigten, der sich bei ihm anmeldet, aufnehmen, doch bleibt Ausweitung durch die untergeordnete Amtshauptmannschaft an einem anderen Händler vorbehalten, falls der Gewählte nicht in der Lage ist, mehr Kunden aufzunehmen.

§ 8. Die Abgabe von Haushaltsholz an Verbraucher anderer Verzorgungsbezirke ist nur dann zulässig, wenn von dem äußeren Verzorgungsbezirk (Kommunalverband) Haushaltungsbezugschein ausgebändigt worden sind. Es ist aber nicht erforderlich, dass die Händler die Eingänge für die einzelnen Verzorgungsbezirke so zu beliefern, wie es dem Verhältnis der Eingänge für die einzelnen Bezirke entspricht. Einige abweichende Vereinbarungen der beteiligten Verzorgungsbezirke sind für die Händler maßgebend.

§ 9. Die Abrechnungen über Kohleneingänge und -Ausgänge sind wie bisher halbmonatlich, spätestens bis zum 17. des laufenden Monats bzw. 2. des folgenden Monats früh mit den vereinbarten Kohlenbezugskarten und Kohlenkartenabschnitten an die Amtshauptmannschaft — Kohlenstelle — einzureichen. Anzeigevordrucke sind von der Amtshauptmannschaft Großenbain — Johannasallee — zu beziehen.

§ 10. Den Kohlenhändlern wird die möglichst gleichmäßige Verteilung der verfügbaren Kohlen an die Verbraucher zur Blüte gemacht.

### D. Pflichten der Verbraucher.

§ 11. Kein Bezugsberechtigter darf sich von mehr als einem Händler des Bezirks oder der Städte Riesa und Großenbain als Kunde eintragen und Kohlen liefern lassen.

Wechsel des Händlers ist nur am Monatsende nach vorheriger 8-tägiger Kündigung zulässig.

§ 12. Verbraucher, die ihre Kohlen von außerhalb des Bezirks ohne Vermittlung eines Kohlenhändlers des Bezirks beziehen, haben binnen 3 Tagen nach Eingang der Amtshauptmannschaft Art und Menge anzugeben. Eine Abgabe der auf diese Weise bezogenen Kohlen an andere Verbraucher ist vorbehaltensfalls binnen der gleichen Zeit unter Beifügung der entsprechenden Kohlenkartenschnitte bzw. Bezugscheine zu melben.

§ 13. Verbraucher, die ihre Kohlen im Wege des Landabfuhrs beziehen wollen, haben hierfür schriftlich eine Dringlichkeitsbereinigung bei der Amtshauptmannschaft — Kohlenstelle — unter Beifügung einer Bescheinigung der Gemeindebehörde über die vorhandenen Vorräte, zu beantragen. Kohlenkarten und -Bezugscheine sind dabei zurückzugeben.

§ 14. Soweit Fabrikaten an ihre Angestellten und Arbeiter Kohlen abgeben, darf dies nur gegen Aushändigung der Kohlenabschnitte geschehen. Die Abgabe ist der untergeordneten Amtshauptmannschaft unter Beifügung der entsprechenden Kohlenkartenabschnitte anzugeben.

§ 15. Händler — soweit nicht § 8 einschlägt — und Verbraucher dürfen Kohlen ohne Genehmigung der Amtshauptmannschaft aus dem Bezirk nicht ausschaffen.

§ 16. Vorhandene Bestände sind bei Ausstellung der Kohlenkarten und Kohlenbezugscheine anzugeben. Verlönen, denen Holz in größeren Mengen zur Verfügung steht, sind Kohlenkarten oder Bezugscheine über geringere Mengen abzugeben. Dabei ist 1 zu 5 gutes Brennholz 5 Stz. Haushaltsholz gleichzusetzen.

§ 17. Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Pf. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, imbehandlung wird die Verhängung von Vorräten auf strengste geahndet werden.

Die gleiche Strafe trifft, soweit nicht in anderen Gesetzen und Verordnungen eine höhere Strafe angehoben ist, jeden, der

- 1. ihm mehr Kohlenbezugskarten und Kohlenbezugscheine verschafft, als ihm nach den vorliegenden Bestimmungen zusteht,
- 2. unbefugt Kohlenbezugskarten oder Bezugscheine herstellt, in Verkehr bringt oder hierauf Kohlen liefert oder bezieht.

§ 18. Kohlenhändler, die vorliegenden Bestimmungen zuwiderhandeln, haben außerdem zu garantieren, dass ihnen die Bezugslizenzen zum Kohlenhandel entzogen wird.

Großenbain, am 27. September 1919.

1919 a.IX. Die Amtshauptmannschaft.

## Ausgabe der Einführungskarten II für ausländisches Pöfelschweinefleisch.

Mit der Ausgabe der neuen Kohlenkarten am Dienstag, den 30. September 1919 erfolgt gleichzeitig die Ausgabe der Einführungskarten II für ausländisches Pöfelschweinefleisch.

Die Ausgabezeit an diesem Tage wird daher auf 8—12 Uhr v